



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

24. Juni 2016
Seite 1 von 1

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Große Brömer MdL
Platz des Landtags 1
40122 Düsseldorf



Aktenzeichen:
511-1.04.02.01
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

**99. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am
29. Juni 2016 – TOP 11**

Schriftlicher Bericht zum Thema „Umsetzung des Landtagsbeschlusses
vom 29. April 2015 zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schü-
ler mit Teilleistungsstörungen“

Auskunft erteilt:
Frau Mauermann
Telefon 0211 5867-3463
Telefax 0211 5867-3672
gabrie-
le.mauermann@msw.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der PIRATEN hat mit Mail vom 9. Juni 2016 um einen
schriftlichen Bericht zum o.g. Thema für die Sitzung des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung am 29. Juni 2016 gebeten.

Den nachfolgenden Bericht (60fach) übersende ich mit der Bitte, diesen
an die Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

„Sachstand zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen“

(Bericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu TOP 10 der 99. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein Westfalen am 29. Juni 2016)

I. Vorbemerkungen

Der Landtag hat mit Beschluss vom 29.04.2015 für NRW (Plenarprotokoll 16/83, Seite 8483) den Antrag „Mehr Chancengleichheit durch verlässliche Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen“ aller Fraktionen (Drucksache 16/8444) angenommen. Dieser Antrag der Fraktionen stellt klar, dass Nachteilsausgleiche Maßnahmen sind, welche die Nachteile, die den Schülerinnen und Schülern aus ihrer Behinderung erwachsen, so ausgleichen, dass es ihnen möglich ist, die gleichen Aufgabenstellungen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler zu bearbeiten, bzw. zu zeigen, dass sie die in den Lehrplänen definierten Kompetenzerwartungen ohne Verzicht auf Leistungsanforderung erfüllen können.

Das im Schulgesetz 2005 verankerte Recht einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers auf individuelle Förderung eröffnet unabhängig vom Anspruch auf einen Nachteilsausgleich im Falle einer Behinderung und/oder eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Lehrkräften die Möglichkeit, durch pädagogische Maßnahmen im Rahmen der individuellen Förderung zeitweilig und begrenzt von Leistungsanforderungen abzuweichen.

Gleichzeitig hat der Landtag bekräftigt, dass ein Verzicht auf die Leistungsbewertung in einzelnen Fächern auf Abschlusszeugnissen und Zeugnissen mit den Berechtigungen verliehen werden, nicht möglich ist. Die Antrag stellenden Parteien haben Einvernehmen darüber, dass ein berechtigter Nachteilsausgleich kein Privileg darstellt. Es muss daher sichergestellt sein, dass denjenigen Schülerinnen und Schülern, die ein Anrecht auf einen Nachteilsausgleich haben, dieser auch in einem transparenten Verfahren gewährt wird.

Mit einstimmigem Beschluss vom 29.04.2015 hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert,

- über die aktuellen Forschungsstände zu Teilleistungsschwächen, insbesondere zur Rechenschwäche, die aktuellen schulrechtlichen Regelungen zu Nachteilsausgleichen im Bundesländervergleich und den Diskussionsstand auf der KMK-Ebene zusammenzutragen und zu berichten,
- dafür Sorge zu tragen, dass Schulleitungen, Kollegien, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern verständliche und ausreichende Informationen zu Fördermöglichkeiten und zur Gewährung von Nachteilsausgleichen auf der derzeitigen Rechtsgrundlage zur Verfügung stehen,

- die bestehende Rechtsgrundlage im Licht der aktuellen Erkenntnisse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und dabei den Schulen insbesondere im Kontext der individuellen Förderung – ohne Verzicht auf eine Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen – Spielräume einzuräumen und den zuständigen Ausschuss des Landtags über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren,
- für eine stärkere Berücksichtigung der Themen Teilleistungsschwächen und Nachteilsausgleich in Lehramtsausbildung, Lehrerfortbildung und Schulleitungsqualifikation Sorge zu tragen,
- im Rahmen der Kultusministerkonferenz auf ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Vergabe von Nachteilsausgleichen hinzuwirken.

II. Sachstand und Ausblick

Die Forderungen des Landtags an die Landesregierung lassen sich in zwei Themenblöcke bündeln:

1.) Aufforderungen bezogen auf die KMK-Ebene

Die Landesregierung wird aufgefordert, aktuelle Forschungsstände und schulrechtliche Regelungen zu Nachteilsausgleichen, Regelungen zu Nachteilsausgleichen im Bundesländervergleich zusammenzutragen und zu berichten sowie auf ein bundeseinheitliches Verfahren zur Vergabe von Nachteilsausgleichen hinzuwirken.

2.) Aufforderungen bezogen auf die NRW-Ebene

Falls sich aus oben genanntem Sachstand auf KMK-Ebene Erfordernisse zur rechtlichen Anpassung ergeben, wird die Landesregierung aufgefordert, diese vorzunehmen.

Weiterhin soll sie Informationen an Schulleitungen, Kollegien, Eltern, Schülerinnen und Schüler bereitstellen und Spielräume im Kontext der individuellen Förderung einräumen.

Für die Lehramtsausbildung, die Lehrerfortbildung und die Schulleitungsqualifizierung soll sie für eine stärkere Berücksichtigung der Themenkomplexe im Kontext von Nachteilsausgleichen Sorge tragen.

1.) Aufforderungen bezogen auf die KMK-Ebene

- *aktuelle schulrechtliche Regelungen zu Nachteilsausgleichen im Bundesländervergleich und Diskussionsstand KMK-Ebene*

Bei der Gewährungsform von Nachteilsausgleichen in schulischen Kontexten orientieren sich die Länder insbesondere im Bereich der so genannten Teilleistungsstörungen nach wie vor an den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz [„Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“, Beschluss der KMK vom 04.12.2003 i.

d. F. vom 15.11.2007]. In diesen Grundsätzen beschreibt die KMK, dass die pädagogische, psychologische und medizinische Forschung auf diesem Gebiet kontrovers ist und viele Fragen nicht abschließend geklärt sind. Die Ursachen für die genannten besonderen Schwierigkeiten sind vielschichtig, individuell vielfältig und unterschiedlich ausgeprägt, denn sie sind Ausdruck der komplexen Lernbiografie und Lebenssituation jedes einzelnen Kindes (KMK 2007, S. 2).

Die KMK verweist in ihren Empfehlungen darauf, dass die Erscheinungsbilder von besonderen Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Rechnen nicht gleichgesetzt werden können mit den Erscheinungsbildern von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen- und Rechtschreiben. Sie begründet dies damit, dass Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreibschwäche sehr wohl ihre fachbezogenen Kompetenzen (beispielsweise durch mündliche Beiträge) in den Unterricht einbringen können, während dies im Fach Mathematik für Schülerinnen und Schüler mit Rechenstörungen so nicht möglich ist. Ihre fachbezogenen Fertigkeiten und Kenntnisse können nicht adäquat eingebracht werden, da nach wie vor das Ergebnis der Rechenoperationen nicht richtig ist.

Allerdings weist die KMK in diesem Kontext deutlich darauf hin, dass für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen sind.

Mit dem Beschluss „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20.10.2011

(http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf) bekräftigt die KMK die bestehenden Rahmenbedingungen und somit auch die Bedeutung der angemessenen Ermöglichung von Nachteilsausgleichen: „Mit Hilfe des Nachteilsausgleiches sollen Kinder und Jugendlichen besonderen Lernbedürfnissen ihre mögliche Leistungsfähigkeit ausschöpfen. Es gilt, Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.“ (KMK 2011, S. 10)

Nachteilsausgleiche sollen den Zugang des Kindes oder Jugendlichen zur Aufgabenstellung und damit die Möglichkeit der Bearbeitung gewährleisten (KMK 2011, S. 10). Nach wie vor gilt – im Bereich der zielgleichen Leistungsbewertung –, dass ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in einer Prüfungssituation oder bei der Vergabe eines Abschlusses eine Privilegierung gegenüber den Mitschülerinnen und -schülern darstellt (KMK 2007, S. 5). Falls ein Land jedoch die Prüfungsanforderungen zurücknehmen möchte, bedarf dieses einer landesrechtlichen Ermächtigung. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertungen sind nach Auffassung der KMK im Abschlusszeugnis zu vermerken. (KMK 2011, S. 12, KMK 2007, S. 5)

- *Hinwirkung auf ein bundesweit einheitliches Verfahren*

In der 398. Schulausschusssitzung der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder am 05./06.03.2015 wurde über das Thema Nachteilsausgleich beraten und die bestehenden Rahmenbedingungen bekräftigt. Es besteht regelmäßiger Austausch zu diesem Thema.¹

2.) Aufforderungen bezogen auf die NRW-Ebene

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Schulformen in Nordrhein-Westfalen, in denen Abschlüsse vergeben werden, sind Regelungen zum Nachteilsausgleich beschrieben. Diese gelten schulform- und schulstufenübergreifend für die gesamte Bildungslaufbahn einer Schülerin oder eines Schülers.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat den Auftrag des Landtags, „Schulleitungen, Kollegien, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern verständliche und ausreichende Informationen zu Fördermöglichkeiten und zur Gewährung von Nachteilsausgleichen auf der derzeitigen Rechtsgrundlage zur Verfügung“ zu stellen, aufgegriffen und auf der Basis der o.g. KMK-Grundlagen und der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Landes Arbeitshilfen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen entwickelt.

Die Arbeitshilfen werden regelmäßig aktualisiert. Änderungen in Ausbildungs- oder Prüfungsordnungen werden in die entsprechende Arbeitshilfe aufgenommen.

Alle Arbeitshilfen stellen – in Anlehnung an die Empfehlung der KMK, die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen - einen engen Bezug zu den schulgesetzlichen Grundlagen in Nordrhein-Westfalen her.

In § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 in der Fassung vom 17. Juni 2014 wird der grundsätzliche Anspruch aller Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung festgelegt. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. D. h., auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, und / oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten zunächst eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. In dem Fall, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung, eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs oder einer

¹ vgl. Protokoll der 398. Sitzung der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, Seite 12

akuten oder chronischen Erkrankung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen entsprechenden Nachteilsausgleich (NTA).²

Die Arbeitshilfen beschreiben die anspruchsberechtigten Gruppen, für die ggf. ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann. Dies sind Schülerinnen und Schüler, die einen allgemeinen Abschluss anstreben, d. h. zielgleich lernen und für die entweder:

- ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) besteht,
- eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung im autistischem Spektrum vorhanden sind,
- eine akute Einschränkung (Unfall) gegeben ist oder
- besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen (nur in besonders begründeten Einzelfällen) vorliegen.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs setzt eine individuelle Förderung und deren Dokumentation infolge einer Einzelfallprüfung voraus.

Die Wahrung der Gleichwertigkeit von Leistungsanforderungen ist ein Leitprinzip bei der Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs, so dass unter Berücksichtigung des individuellen Nachteils die Anforderungen der Lehrpläne erreicht werden müssen.

Aus der Zuerkennung eines Nachteilsausgleiches darf kein Vorteil gegenüber Schülerinnen und Schülern, die keine Berechtigung für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches haben, erwachsen. Nachteilsausgleiche beziehen sich sowohl auf den Unterricht als auch auf schriftliche oder mündliche Leistungsanforderungen.

a) Bereitstellung von Informationen

Gemäß der Beschlussfassung des gemeinsamen Antrags aller Parteien vom 29. April 2015 wurden mit Schulmail vom 27. Mai 2015 alle Schulleitungen öffentlicher und privater Schulen in Nordrhein-Westfalen sowie die Bezirksregierungen und die Schulämter auf die Orientierungshilfen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen hingewiesen. Die Arbeitshilfen wurden für die einzelnen Schulformen bzw. Schulstufen entwickelt und sind im Bildungsportal des Landes NRW für alle Schulen einsehbar:

² vgl. Arbeitshilfen der Primarstufe / Sekundarstufe I / Gymnasialen Oberstufe / Berufskolleg / Weiterbildungskolleg: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten, S. 2

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/index.html>.

Eltern sowie Schülerinnen und Schüler erreichen den Link über das Bildungsportal, Stichwort „Nachteilsausgleich“ → „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten – Arbeitshilfen für Schulen“.

Im Einzelnen gibt es Arbeitshilfen

- für die Primarstufe,
- für die Sekundarstufe I,
- für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung,
- für die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs, einschließlich der Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an den Abendrealschulen sowie der Abiturprüfung an Abendgymnasien und Kollegs,
- für das Berufskolleg.

Dadurch wird es ermöglicht, auf die jeweiligen Spezifika sowie die jeweiligen Gestaltungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Schulstufen einzugehen. Im Hinblick auf prüfungsrelevante Abschlüsse werden darüber hinaus Hinweise auf die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gegeben.

Spezifika der einzelnen Schulstufen

- **Primarstufe**

In der Grundschule ist ein zeitweiliger Verzicht auf Leistungsbewertung in den Anforderungsbereichen Lesen und Rechtschreiben grundsätzlich möglich, wenn der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) angewandt wird. Nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles kann auf Zeugnissen im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden. In diesen Einzelfällen ist eine Bemerkung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern im Bereich des Lesens und Rechtschreibens in das Zeugnis aufzunehmen. Da in der Grundschule erstmals ab dem Versetzungszeugnis in die Klasse 3 Noten gegeben werden können, kommt eine solche Zeugnisbemerkung auch erst ab Ende Klasse 2 (Versetzungszeugnis in die Klasse 3) in Betracht.

Schulen können Schülerinnen und Schüler mit einer Rechenschwäche im Rahmen der individuellen Förderung zum Beispiel dadurch unterstützen, dass sie ihnen mehr Zeit für die Bearbeitung von Aufgaben einräumen oder Aufgabenformate wählen, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, auf vorhandenen mathematischen Kompetenzen aufbauend die Anforderungen der Lehrpläne zu erreichen. Zu solchen Gestaltungsspielräumen im Rahmen des schulischen Alltags gehört es auch, durch ergänzende Aufgaben, die thematisch angemessen

sind, diesen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit zu zeigen. Dies kann im Rahmen der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt werden.

- **Sekundarstufe I**

Unabhängig davon, ob Schülerinnen und Schüler sonderpädagogischer Unterstützung bedürfen oder ob pädagogische Hilfestellungen im allgemeinen Rahmen der individuellen Förderung notwendig sind, leisten Lehrkräfte pädagogische Unterstützung, die den Schülerinnen und Schülern Strategien vermittelt, einen allgemeinen Bildungsabschluss zu erreichen. Das heißt, medizinisch induzierte Problemlagen werden durch pädagogische Maßnahmen flankiert, aber nicht immer vollkommen überwunden. Der pädagogische Auftrag besteht darin, den betroffenen Schülerinnen und Schülern hinsichtlich ihres weiteren Bildungsweges Kompetenzen zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, selbstbewusst und ihren Fähigkeiten angemessen ihr Leben zu gestalten.

Ungeachtet dessen müssen die standardisierten Anforderungen von Bildungsabschlüssen erreicht werden. Dies ist in den Prüfungsordnungen für die Sekundarstufen wie folgt geregelt: *„Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“* (Vgl. APO-SI §6 Abs. 9 Satz 3 sowie APO-GOST §13 Abs. 7 Satz 3). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, analog zum Erwerb der o.g. Kompetenzen zur Bewältigung der persönlichen Einschränkungen, Nachteilsausgleiche gegen Ende der Sekundarstufe I bzw. im Verlauf der Sekundarstufe II sukzessive abzubauen. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.³

- **Sekundarstufe II**

Das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung stellt in der Regel eine besondere Berücksichtigung der betroffenen Schülerinnen und Schüler dar. Im Rahmen der Abschlussprüfungen und in der gymnasialen Oberstufe ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nicht vorgesehen.

In der Sekundarstufe II ist dennoch eine einzelfallbezogene Gewährung von Nachteilsausgleichen möglich. Diese ist bei Schülerinnen und Schülern gebunden an eine Beeinträchtigung im Sinne einer ärztlich attestierten Behinderung. Daraus folgt, dass die Gewährung von Nachteilsausgleichen nicht unmittelbar an den förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gekoppelt ist.

³ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i. d. F. vom 15.11.2007, Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen, S. 3: „Ein Nachteilsausgleich oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kommt beim Erlernen von Lesen und Rechtschreiben in Betracht und wird mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.“

Die Arbeitshilfen zum Nachteilsausgleich wurden in Besprechungen mit den entsprechenden schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten aller Schulformen der Bezirksregierungen thematisiert, mit der Maßgabe, auf diese im Anschluss auch in den Dienstbesprechungen mit der unteren Schulaufsicht bzw. in den Schulleiterdienstbesprechungen hinzuweisen.

Neben der Informationsweitergabe war es Ziel, eine vertiefende Sensibilisierung der Schulaufsichten hinsichtlich der Spielräume bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen zu vermitteln. Verankert wurde nochmals das Verständnis, dass Nachteilsausgleiche sich sowohl auf den Unterricht als auch auf schriftliche oder mündliche Leistungsanforderungen beziehen, wobei die fachlichen zielgleichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen unberührt bleiben.

In einer besonderen „Koordinierungssitzung Nachteilsausgleich im Zentralabitur NRW“ werden im Ministerium für Schule und Weiterbildung einmal im Jahr komplexe Fälle durch die Generalistinnen und Generalisten der Oberstufe und die Generalistinnen und Generalisten Inklusion der jeweiligen Bezirksregierungen dargelegt.

Die Bezirksregierungen bzw. die Schulämter geben Auskünfte zum Nachteilsausgleich. Von dort aus, aber auch aus Schulen, wird signalisiert, dass die Arbeitshilfen angenommen werden und in den Schulen und in der Elternberatung Orientierung geben. Allerdings werden nicht immer alle Erwartungen von Betroffenen – besonders bezogen auf Art und Umfang der gewährten Nachteilsausgleiche - erfüllt. Die Arbeitshilfen stellen jedoch Transparenz her bezogen auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Dokumentationserfordernisse und auch auf mögliche Gestaltungs- und Ermessensspielräume.

b) Überprüfung der Rechtsgrundlage und ggf. Anpassung

Ein Nachteilsausgleich kann nur bei zielgleicher Förderung gewährt werden, d.h. für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die einen Abschluss der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben. Bei „zieldifferentem“ Lernen gelten die Regelungen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF), die für diese Schülergruppe im Prinzip weder Versetzungsentscheidungen noch eine Benotung vorsehen.

Bezogen auf die Überprüfung der Rechtslage ist festzustellen, dass es in Nordrhein-Westfalen keine Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen gibt.

Angesichts des derzeit geltenden rechtlichen Rahmens sieht die Landesregierung aktuell keinen neuen rechtlichen Regelungsbedarf.

c) Berücksichtigung in Ausbildung, Fortbildung und Schulleitungsqualifikation

In der Lehrerausbildung findet das Thema Nachteilsausgleich im Handlungsfeld „Lernen und Leistungen herausfordern, dokumentieren, rückmelden und beurteilen“ Berücksichtigung und ist Teil der Arbeit in den Fachseminaren aller Lehrämter. Mit dem weiterentwickelten Kerncurriculum 2016 wurde im Handlungsfeld „Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen“ über den inhaltlichen Bezug „Barrierefreies Lernen“ hinaus ein besonderer Fokus auf individuelle Förderung gelegt.

In dem Fortbildungsangebot „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ finden sich die Themen implizit im Kontext der Module zur Lernförderung und zum Umgang mit heterogenen Lerngruppen.

Spezifische Fortbildungen bieten im Bereich der Lehrerfortbildung die jeweiligen Kompetenzteams zum Teil in Zusammenarbeit mit den schulpsychologischen Beratungsstellen und den Beratungslehrkräften an Schulen an. Sie vermitteln notwendige Kompetenzen zur Diagnostik und Förderplanung in der Schule und dienen im Rahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Erstellung standortbezogener Konzepte.

